

internationale und regionale Organisationen zu ermutigen, ihre auf der internationalen Konferenz von Tokio abgegebenen Verpflichtungen zu erfüllen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozess darüber einzuleiten, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk, namentlich die in seinem Bericht¹³ als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert und koordiniert werden könnte;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/281

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 3. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.8/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/281. Der Klimawandel und seine möglichen Folgen für die Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/32 vom 26. November 2008 und die anderen Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen, mit dem die Ziele der Vereinten Nationen festgelegt wurden,

in Anbetracht der jeweiligen Verantwortung der Hauptorgane der Vereinten Nationen, namentlich der dem Sicherheitsrat übertragenen Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragenen Verantwortung für Fragen der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich des Klimawandels,

Kenntnis nehmend von der am 17. April 2007 im Sicherheitsrat abgehaltenen öffentlichen Aussprache zum Thema „Energie, Sicherheit und Klima“¹⁴

¹⁴ Einschließlich des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 5. April 2007 (S/2007/186), des im Namen der Bewegung der nichtgebundenen Länder an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens der Geschäftsträgerin a.i. der Ständigen Vertretung Kubas bei den Vereinten Nationen vom 12. April 2007 (S/2007/203) und des im Namen der Gruppe der 77 und Chinas an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen vom 16. April 2007 (S/2007/211). Siehe S/PV.5663.

erneut erklärend, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵ das Schlüsselinstrument für den Umgang mit dem Klimawandel ist,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶, der Erklärung von Mauritius¹⁷ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹,

sehr besorgt darüber, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, namentlich der Anstieg des Meeresspiegels, Folgen für die Sicherheit mit sich bringen könnten,

1. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, wie geboten und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Bemühungen zu verstärken, den Klimawandel, einschließlich seiner möglichen Folgen für die Sicherheit, zu behandeln und ihm zu begegnen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen einen umfassenden Bericht über die möglichen Folgen des Klimawandels für die Sicherheit vorzulegen.

RESOLUTION 63/282

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 17. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.72 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Schweden, Slowakei, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/282. Der Friedenskonsolidierungsfonds

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 und die Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2005 sowie ihre Resolution 60/287 vom 8. September 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs²⁰ enthaltenen Regelungen für die Überarbeitung der Aufgabenstellung des Friedenskonsolidierungsfonds und von der im Anhang des Berichts enthaltenen überarbeiteten Aufgabenstellung des Fonds;

2. *stellt fest*, dass mit der Überarbeitung der Aufgabenstellung des Friedenskonsolidierungsfonds die allgemeinen Ziele verfolgt werden, den Fonds besser in die Lage zu versetzen, als flexible, bedarfsgerechte und gebündelte Ressource für die Unterstützung der Friedenskonsolidierung zu sein.

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁶ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁷ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁰ A/63/818.